
Feuerwehr-Reglement der Gemeinde Schwyz (vom 29. Oktober 2010)

Der Gemeinderat Schwyz, gestützt auf § 19 der Verordnung über die Schadenwehr vom 27. Januar 1994 beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Feuerwehr Stützpunkt Schwyz leistet bei Brandfällen, bei Öl- und Wasserereignissen sowie bei Feuergefahren in der Gemeinde unverzüglich Hilfe.

² Sie leistet technische Hilfe bei schweren Unglücksfällen, Katastrophen und Elementarereignissen und kann auch zum Schutze gegen andere Gefahren sowie auf Ersuchen bei Schadenfällen in den Nachbargemeinden aufgeboden werden.

II. Zuständigkeiten

Art. 2 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über das Feuerwehrwesen aus. Soweit in diesem Reglement kein anderes Organ zuständig erklärt wird, vollzieht er die Vorschriften über das Feuerwehrwesen.

² Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl des Stützpunktkommandanten, des Stützpunktvizekommandanten und des Ausbildungschefs
- b) die Festsetzung der Ersatzabgabe und die Entschädigung an die Mitglieder der Feuerwehr

³ Der Gemeinderat kann die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise auf eine von ihm bestimmte Kommission übertragen.

Art. 3 Sicherheitskommission

¹ Die vom Gemeinderat bestimmte Kommission setzt sich wie folgt zusammen:
Vorstand: Gemeinderatsmitglied, Vorsteher "Öffentliche Sicherheit"
Stützpunktkommandant Feuerwehr
Kommandant Sanitäts-Ersteinsatzelement SEE
Leiter Zivilschutzorganisation Region Schwyz
Sachbearbeiter Sicherheit Gemeinde Schwyz

² Die Kommission kann Verfügungen treffen hinsichtlich:

- a) Aufnahme neuer Feuerwehrmitglieder
- b) Wahl und Beförderung der Kaderangehörigen. Gegen diese Verfügung kann Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

Art. 4 Feuerwehrtab

¹ Der Feuerwehrtab setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitz: Stützpunktkommandant
Stützpunktvicekommandant
Ausbildungschef
Ortsgruppenchefs
Bereitschaftsgruppenchefs
Öl- und Chemiewehrchef

² Der Feuerwehrtab ist zuständig für die operative Führung der Stützpunktfeuerwehr und entscheidet über alle Belange, welche nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

³ Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder sind in den entsprechenden Pflichtenheften festgehalten.

III. Organisation und Einsatz

Art. 5 Feuerwehrrkommando

¹ Das Feuerwehrrkommando besteht aus dem Stützpunktkommandanten, dem Stützpunktvicekommandanten und dem Ausbildungschef.

² Das Feuerwehrrkommando ist zuständig für:

- a) die Ausbildung und den Einsatz der Bereitschaftsgruppen, der Ortsgruppen und der Öl- und Chemiewehr
- b) die Organisation und Sicherstellung des Alarmwesens
- c) die Gewährleistung der ständigen Einsatzbereitschaft der Geräte

Art. 6 Gliederung

¹ Der Sollbestand der Stützpunkt Feuerwehr Schwyz beträgt maximal 150 AdF. Sie besteht aus den Ortsgruppen Schwyz, Ibach, Seewen, Rickenbach und Ober-
schönenbuch.

² Die Bereitschaftsgruppen weisen je einen Bestand von ca. 30 AdF auf und werden aus allen Ortsgruppen rekrutiert.

³ Aus jeder Ortsgruppe ist mindestens ein Drittel der Mannschaft in den Bereitschaftsgruppen vertreten.

⁴ Die Ortsgruppen bestehen aus einem Mindestbestand von 20 AdF.

Art. 7 Einsatz

¹ Der Feuerwehr obliegen die Pflichten gemäss der kantonalen Verordnung über die Feuerwehr.

² Assistenz- und Überwachungsdienste können bei Veranstaltungen übernommen werden. Die daraus anfallenden Kosten werden dem Veranstalter auferlegt.

IV. Feuerwehr- und Dienstpflicht

Art. 8 Feuerwehrpflicht

¹ Die Leistung der Feuerwehrpflicht richtet sich nach der kantonalen Verordnung über die Feuerwehr.

² Die Feuerwehrpflicht wird erfüllt, wenn aktiv Feuerwehrdienst geleistet wird und jährlich mindestens acht Übungen besucht werden.

Art. 9 Dienstpflicht

Jeder Feuerwehrpflichtige kann, sofern nicht genügend freiwillige AdF vorhanden sind, durch den Gemeinderat zum Feuerwehrdienst angehalten werden.

V. Ausrüstung und Ausbildung

Art. 10 Ausrüstung

¹ Die Gemeinde stellt der Feuerwehr nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse die erforderlichen Gerätschaften, Ausrüstungsgegenstände und Anlagen zur Verfügung.

² Sämtliche Fahrzeuge und Gerätschaften sind jederzeit einsatzbereit zu halten.

Art. 11 Ausbildung

¹ Die Mindestanzahl der angebotenen Übungen richten sich nach den kantonalen Vorgaben und werden durch den Feuerwehrstab bestimmt.

² Die Mitglieder der Feuerwehr sind verpflichtet an den Übungen teilzunehmen. Dispensationen können vom entsprechenden Vorgesetzten oder Übungsleiter auf vorheriges Gesuch gewährt werden.

³ Die Kaderangehörigen und Spezialisten haben zwecks Weiterbildung die Kurse des Kantons sowie der Regionalverbände zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogrammes.

VI. Alarmwesen / Rapporte

Art. 12 Alarmwesen / Rapporte

Die Alarmierung und das Rapportwesen der Feuerwehr richten sich nach der Schadenwehrverordnung des Kantons Schwyz.

VII. Besoldung, Entschädigung und Versicherung

Art. 13 Besoldung

¹ Einsatzdienste und Übungen werden besoldet. Im Einsatz wird zudem die Verpflegung übernommen.

² Der Gemeinderat erlässt einen separaten Besoldungs- und Entschädigungstarif für:

- a) Einsätze im Aktivfall und bei Übungen
- b) Pauschalentschädigungen für Kaderangehörige
- c) Taggelder bei Instruktionkursen und Rapporten
- d) Pikettdienst
- e) Dienstaltersgeschenk
- f) Für Einsätze nach § 14 SWV
- g) Fehlalarme

Art. 14 Versicherung

Für die Mitglieder der Schadenwehr schliesst die Gemeinde die notwendigen Personen-, Sach- und Haftpflichtversicherungen ab.

VIII. Finanzierung

Art. 15 Finanzierung

Die Feuerwehr wird als Spezialfinanzierung geführt.

Art. 16 Ersatzabgabe

¹ Der Gemeinderat legt den Satz für die Ersatzabgabe alljährlich bei der Verabschiedung des Voranschlages fest.

² Die massgebenden Einkommensgrenzen und die darauf entfallenden Abgaben werden jeweils im Voranschlag publiziert.

